

- **Seit 29.6. dürfen sich 20 Personen ohne Anmeldung treffen, sofern es sich um eine Veranstaltung handelt.**
- **Zusammenkünfte mit einer im Vorhinein bestimmten Gruppe (z.B. Kinder- und Jugendgruppe) von insgesamt bis zu zehn Personen sind möglich (§6 Abs. 3)**
- **Die „Quadratmeterregel“ für Jugendzentren und andere Jugendtreffs entfällt, aufgrund (§4 Abs. 2) sofern sie wie „ein sonstiger Gastronomiebetrieb jeder Art“ Getränke ausschenken.**

Auch, wenn nun die Quadratmeter-Regel entfällt, ist immer noch der Mindestabstand von 1,5 Meter sicherzustellen, sowie die für die Einrichtung geltenden Hygienevorschriften.

Das Landesjugendamt empfiehlt allen, die regelmäßig Gruppentreffen u.ä. durchführen, auch wenn keine Meldepflicht nach dieser Verordnung besteht, die zuständige Ortpolizeibehörde zu informieren, dass man geöffnet hat und Veranstaltungen durchführt.

Zudem weisen wir auf den §6 der derzeit geltenden Verordnung hin. Darin sind die Kontaktbeschränkungen beschrieben, die auch für die (ehrenamtliche) Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit Anwendung finden können:

Es heißt darin in Absatz (1): Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten. Absatz (2) ermöglicht die Durchführung von Veranstaltungen: Konkret heißt es: Veranstaltungen zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe unter freiem Himmel nicht mehr als 350 Personen und in geschlossenen Räumen nicht mehr als 150 Personen zu erwarten sind, können stattfinden; dabei sind **Veranstaltungen mit mehr als 20 anwesenden Personen unter Angabe des Veranstalters der Ortpolizeibehörde zu melden**. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3 zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten.

Hiervon ausgenommen sind:

1: Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.

2: Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die so gestaltet sind, dass sie jeweils ausgehend von einer Bezugsperson nur den familiären Bezugskreis nach § 1 Absatz 2 umfassen sowie höchstens Angehörige eines weiteren Haushalts,

3: Zusammenkünfte mit einer im Vorhinein bestimmten Gruppe von insgesamt bis zu zehn Personen (soziale Bezugsgruppe).

Wegen der besseren Lesbarkeit sind diejenigen Passagen, die für die Durchführung insbesondere der ehrenamtlichen Jugendarbeit von Interesse sein können unterstrichen.

Seit dem 18. Mai ist der Sport- und Trainingsbetrieb sowohl auf Sportanlagen im Freien als auch in Hallen und geschlossenen Räumen unter Einschränkungen wieder möglich.

Folgende Voraussetzungen müssen seit 29. Juni eingehalten werden:

- Physisch-soziale Kontakte sollten auf ein absolut nötiges Minimum beschränkt werden. Der Personenkreis, zu dem man Kontakt hat, ist möglichst gering zu halten und konstant zu belassen. Zu anderen Personen ist, wo immer es möglich ist, ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu halten. Davon ausgenommen sind Angehörige des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige (familiärer Bezugskreis). Gruppen mit bis zu 10 Personen dürfen nun auch wieder Kontaktsport betreiben. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Konstellationen innerhalb der Gruppen möglichst konstant bleiben und die Sport- und Trainingspartner nicht in kurzen Abständen wechseln.
- Die Ausübung des Sports hat alleine oder in kleinen Gruppen von bis zu 20 Personen zu erfolgen. Ist ein Trainer anwesend, so darf dieser lediglich 19 weitere Personen trainieren. Bei Kontaktsportarten ist die Gruppengröße auf 10 Personen begrenzt.
- Jeglicher Sport- und Trainingsbetrieb muss kontaktlos durchgeführt werden. Ausnahmen stellen der familiäre Bezugskreis und Gruppen mit bis zu 10 Personen dar.
- Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind konsequent einzuhalten. Dies gilt vor allem für die gemeinsame Nutzung von Sportgeräten, aber auch für Türgriffe und ähnliches.
- Dusch-, Wasch- und Umkleieräume dürfen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln genutzt werden.
- WC-Anlagen dürfen geöffnet werden.
- Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts dürfen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebs keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.
- Zuschauer sind zugelassen. Die erlaubte Gesamtzahl richtet sich nach § 3 Abs. 2, 1. Halbsatz. Sportveranstaltungen, Trainingsbetriebe etc. werden als Veranstaltungen behandelt bzw. solchen gleichgestellt. Unter freiem Himmel sind bis zu 350 Personen zulässig und in geschlossenen Räumen bis zu 150 Personen.
- Der Wettkampfbetrieb im Berufssport ist zulässig, unter Einhaltung von § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 bis 7 VO-CP können nach Vorlage von Hygienekonzepten durch die Ortspolizeibehörden Ausnahmegenehmigungen von § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 3 VO-CP erteilt werden.
- Der Wettkampfbetrieb im Freizeitsport ist erlaubt. § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 7 VO-CP müssen allerdings eingehalten werden. Außerdem muss der Wettkampfbetrieb im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des Sportfachverbandes stattfinden.